**A N T R A G**

**der Abg. Cansu Özdemir, Deniz Celik, Sabine Boeddinghaus, Dr. Carola Ensslen, Olga Fritzsche, Norbert Hackbusch, Stephan Jersch, Metin Kaya, Dr. Stephanie Rose, David Stoop, Insa Tietjen, Heike Sudmann und Mehmet Yildiz (Fraktion DIE LINKE)**

**Betr.: Keine Hinterzimmerpolitik! Verankerung eines transparenten Verfahrens zur Bestimmung von Vorschlägen für die Wahl des:der Hamburgischen Beauftragen für Datenschutz und Informationsfreiheit**

Art. 60a der Hamburgischen Verfassung sieht vor, dass der:die Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit von der Bürgerschaft gewählt wird und die Fraktionen hierfür Wahlvorschläge machen können. Dieses Verfahren der Vorschlagsberechtigung der Fraktionen ist im Rahmen der Reform der Stellung des:der HmbBfDI 2015 eingeführt worden. Zuvor lag das Vorschlagsrecht für Wahlvorschläge beim Senat, der allerdings – obwohl es zu diesem Zeitpunkt nicht gesetzlich vorgeschrieben war – bei der Wahl des vormaligen HmbBfDI die Fraktionen in den Auswahlprozess einbezogen hatte.

Das jetzige erstmals praktizierte Verfahren zur Bestimmung von Kandidat:innen zur Wahl des:der HmbBfDI durch die Fraktionen bietet zwar die Möglichkeit demokratischer und transparenter Entscheidungsprozesse, war aber in der Realität gekennzeichnet von Intransparenz. Die Fraktionen konnten sich lediglich darauf verständigen, dass mögliche Kandidat:innen ihr Interesse schriftlich bei der Bürgerschaftskanzlei einreichen und diese dann zentral gesammelt und allen Fraktionen zugänglich gemacht wurden. Ein gemeinsames Anhörungsverfahren dieser potenziellen Kandidat:innen wurde hingegen von der Koalition verweigert.

Dieses Verfahren verstößt zwar nicht gegen gesetzlichen Regelungen, steht aber im Widerspruch zu den Anforderungen an ein transparentes Verfahren, wie grundsätzlich bei Ämtern dieser Tragweite verfahren werden sollte und zudem in Art.53 Abs.1 DSGVO sogar besonders betont wird. Der:Die Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit ist eine herausragende Position innerhalb der Hamburger Politik, denn Fragen des Datenschutzes und der Informationsfreiheit durchziehen als Querschnittsaufgabe sämtliche Politikbereiche. Auch im Hinblick auf den Wirtschaftsstandort mit zahlreichen internationalen Unternehmen mit Sitz in Hamburg, ist eine starke Aufsichtsbehörde erforderlich. Die Person des:der HmbBfDI bestimmt dabei maßgeblich die Arbeit der Behörde. Denn als Ausfluss der Unabhängigkeit des:der HmbBfDI ist die Behörde außerhalb der ministeriellen Verwaltungsstruktur angesiedelt und weisungsfrei. Zudem besitzt der:die HmbBfDI die Personalautonomie. Gerade aufgrund dieser unabhängigen Stellung ist ein transparentes Entscheidungsfindungs- und Auswahlverfahren unter Einbeziehung aller Fraktionen besonders wichtig, um eine starke demokratische Legitimation des:der HmbBfDI sicherzustellen.

Um diesem Erfordernis Rechnung zu tragen, sollte das Verfahren zukünftig so gestaltet werden, dass nach dem fraktionsübergreifenden Interessensbekundungsverfahren eine Anhörung derjenigen interessierten Personen erfolgt, die die Voraussetzungen für das Amt erfüllen. Somit wird sichergestellt, dass alle Fraktionen den gleichen Zugang zu den notwendigen Informationen haben, um eine fundierte Auswahlentscheidung treffen zu können.

Zwar sind auch in dem aktuellen Verfahren alle Fraktionen dazu berechtigt, eigene Kandidat:innen zur Wahl vorzuschlagen. Im Interesse des Datenschutzes und angesichts der Bedeutung des Amtes sollte die Personalie des:der HmbBfDI aber nicht in den Hinterzimmern der Fraktionen, sondern im Wege eines transparenten Verfahrens unter enger Zusammenarbeit der Fraktionen erfolgen. Damit das hier vorgeschlagene Verfahren nicht vom guten Willen der Mehrheitsfraktionen abhängt, bedarf es einer gesetzlichen Verankerung.

**Vor diesem Hintergrund möge die Bürgerschaft beschließen:**

**Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Datenschutzgesetzes**

**§ 1**

Hinter § 19 im Hamburgisches Datenschutzgesetz
(HmbDSG) wird eingefügt:

**§ 19a Verfahren zur Bestimmung von Wahlvorschlägen der Fraktionen**

(1)Mindestens drei Monate vor dem Ende der Amtszeit der:des amtierenden HmbBfDI ist ein öffentlich ausgeschriebenes Interessensbekundungsverfahren durchzuführen. Eingegangene Interessensbekundungen werden allen Fraktionen zugänglich gemacht.

 (2) Vor der Wahl in der Bürgerschaft ist eine Anhörung der Kandidat:innen in einem von der Bürgerschaft zu benennenden Ausschuss in nichtöffentlicher Sitzung durchzuführen. Jede Fraktion kann aus dem Kreis der Personen, die ihr Interesse im Rahmen des Interessensbekundungsverfahrens bekundet haben, Kandidat:innen zur Anhörung benennen.

(3) Zur Wahl in der Bürgerschaft kann nur vorgeschlagen werden, wer im Rahmen des Interessensbekundungsverfahrens Interesse bekundet hat und gem. Abs.2 angehört wurde.

**§ 2**

Das Gesetz tritt nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung:

Mit der Einführung des § 19a HmbDSG wird das Verfahren zur Benennung von Wahlvorschlägen durch die Fraktionen für das Amt des:der Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit normiert. Der § 19a HmbDSG konkretisiert damit den Art. 60a Abs. 3 Satz 2 Hamburgische Verfassung.

**Zu Abs.1:** Absatz 1 regelt die Durchführung eines Interessensbekundungsverfahrens. Damit soll gewährleistet werden, dass zum einen eine öffentliche und transparente Ausschreibung des Amtes erfolgt und potenzielle Kandidat:innen damit die Möglichkeit erhalten, ihr Interesse für das Amt zu bekunden. Zum anderen soll damit sichergestellt werden, dass alle Fraktionen die gleichen Informationen über den Kreis der Kandidat:innen und ihre Qualifikationen erhalten. Bei der Bekundung des Interesses, sollen Kandidat:innen ihre Qualifikationen im Hinblick auf die Voraussetzungen des § 20 HmbDSG, sowie sonstige persönliche und fachliche Kompetenzen darlegen. Durch Satz 2 wird sichergestellt, dass alle eingegangenen Interessensbekundungen allen Fraktionen zugänglich gemacht werden, um so einen einheitlichen Informationsstand der Fraktionen zu gewährleisten. Die Interessensbekundungen sind selbstverständlich durch alle beteiligten Akteure vertraulich zu behandeln.

**Zu Abs.2:** Absatz 2 normiert, dass vor der Wahl in der Bürgerschaft eine Anhörung in einem von der Bürgerschaft zu bestimmenden Ausschuss durchzuführen ist. Der benannte Ausschuss sollte im fachlichen Zusammenhang mit den Aufgaben des:der HmbBfDI stehen. Aufgrund der Erörterung persönlicher Daten der Kandidat:innen in der Anhörung ist die Nichtöffentlichkeit der Ausschusssitzung geboten. Zum Schutz der persönlichen Daten der Kandidat:innen sind zudem die Kandidat:innen getrennt voneinander anzuhören.

**Zu Abs.3:** Durch Absatz 3 wird sichergestellt, dass eine Wahl in der Möglichkeit nicht möglich ist, wenn nicht alle Fraktionen zuvor die Gelegenheit hatten, zum einen im Rahmen des Interessensbekundungsverfahrens Kenntnis der Person und ihrer Qualifikation zu nehmen und zum anderen, im Rahmen eines Ausschusses persönlich anhören konnten.